|  |  |
| --- | --- |
| Land Salzburg Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbezentraledienste5@salzburg.gv.atPostfach 5275010 Salzburg | Q:\205\UUIG-Umgebungslärm\25-Aktionsplan-2018\Logo Land Salzburg\RGB_150dpi\png\landsbg2015_1cstrich_150dpi.png |

**Förderansuchen im Rahmen der Richtlinie**

**„Förderungen von Umweltschutzmaßnahmen in Gemeinden“**

(Stand 1.1.2022)

 ⌧ Zutreffendes bitte ankreuzen

# Angaben zum Förderwerber:

|  |
| --- |
| [ ]  Gemeinde      [ ]  Gemeindeverband      [ ]  Unternehmen im Eigentum von Salzburger Gemeinden bzw. Salzburger Gemeindeverbänden, die überwiegend abfallwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen      Name und Funktion der vertretungsbefugten Person      |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)      |
| Telefon/Durchwahl      | Fax      | E-Mail      |
| Bankverbindung      | BIC      | IBAN      |
| UID-Nummer      |  |  |

# Beschreibung der Maßnahme, für die um Förderung angesucht wird:

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Projekt in interkommunaler Zusammenarbeit – beteiligte Gemeinden:       |
| [ ] [ ] [ ] [ ]  | Fördergegenstand 1 - Maßnahmen zur Erhöhung der Recycling-Quoten – **Regionales Abfallwirtschaftskonzept**Bezirksweite UmsetzungUmsetzung im Rahmen eines nicht bezirksweit organisierten AbfallwirtschaftsverbandsUmsetzung als Kooperation von Gemeinden welche nicht in einem freiwilligen Verband mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben organisiert sindProjektkosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 2 - Abfallwirtschaftliche und technische **Beratung** für die Errichtung oder Verbesserung einer **Gemeindekompostierung** für die Verwertung von Grünschnitt, sowie Baum- und StrauchschnittKosten der Beratung NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 3 - Projekte einschließlich der **Öffentlichkeitsarbeit** zu den abfallwirtschaftlichen Themen: - Abfallvermeidung- Vermeidung von Lebensmitteln im Abfall- Verbesserung der BioabfallsammlungProjekt-Kosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 4 - **Re-Use Maßnahmen** zur Implementierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung inkl. Öffentlichkeitsarbeit (ausgenommen bauliche Maßnahmen, für die Förderungen aus den GAF-Mitteln bereits gewährt wurden oder in Anspruch genommen werden sollen)Kosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 5 - **Maßnahmen zur Abfallvermeidung** - Repair Café – Förderung der Bereitstellung von Veranstaltungsräumen (Miete für Räume)Kosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 6 - Neugestaltung oder Verbesserung der **Sicherheitsausstattung** von RecyclinghöfenKosten NETTO €      Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 7 - **Beschilderung** von Recyclinghöfen entsprechend der **Salzburger Logo-Linie für Abfallwirtschaft**Kosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 8 - **Einheitliche Sammelgebinde** für jene Fraktionen, die aufgrund ihres Gefährdungspotenziales eine **gesonderte Erfassung** erfordern (insbesondere XPS/EPS-Abfälle, Künstliche Mineralfasern, EAG, Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren)Kosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 9 – Einrichtungen für die **mobile Problemstoffsammlung** (mobiler Problemstoffsammelcontainer) welche **bezirksweit** für Gemeinden ohne eigene stationäre Problemstoffsammelstelle angeboten werden sollKosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |
| [ ]  | Fördergegenstand 10 – Sonstige **innovative abfallwirtschaftliche Maßnahmen** welche der Erreichung der **EU-Recyclingquoten** dienen.Projekt-Kosten NETTO €       Datum der Rechnung      Nachweis der Leistung       |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Bestätigung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten werden: |
| [ ]  | Die Biotonne wird nicht gesondert in Rechnung gestellt. |
| [ ]  | Der Abschlag für Eigenkompostierung beträgt weniger als 15% der verrechneten Abfallwirtschaftsgebühr. |
| [ ]  | Die Abfallbilanz wurde am       vorgelegt. |
|  |  |
|  |  |
|  | **Beilagen:** |
| [ ]  | schriftliche Darstellung der gesetzten Maßnahme inkl. ihrer abfallwirtschaftlichen Zielsetzung |
| [ ]  | Kostenaufstellung |
| [ ]  | Rechnungen |
| [ ]  | Zahlungsbestätigungen |
| [ ]  | Fotodokumentation |
| [ ]  | Abfuhrordnung (wenn im Internet veröffentlicht, reicht der Eintrag des Links):       |
| [ ]  | aktuelle Gebührenordnung betreffend Abfallwirtschaftsgebühr (wenn im Internet veröffentlicht, reicht der Eintrag des Links):       |
| [ ]  | Genehmigungsbescheid |
| [ ]  | Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002  |

Bitte beachten Sie, dass Sie für einen gültigen Antrag sowohl die Verpflichtungserklärung auf Seite 5 als auch die Einwilligung zur Datenverarbeitung auf Seite 6 unterfertigen müssen!

# Verpflichtungserklärung:

Jede förderungswerbende bzw –empfangende Stelle, im folgenden fwS genannt, verpflichtet sich für den Fall einer Gewährung von Fördermitteln durch das Land Salzburg, die mit Beschluss der Landesregierung vom 25.5.2020 gefassten Allgemeinen Förderrichtlinien <https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf> unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgeset-

zes (TDBG) mit Ausnahme der Punkte 4,5,8,14,15 und 21 als verbindlich anzuerkennen und bestätigt insbesondere, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren.

Außerdem erklärt sich die fwS bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass die im Förderungsansuchen gemachten Angaben unvollständig sind oder nicht der Wahrheit entsprechen, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird, oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich die fwS, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Die fwS erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Falls der Förderungsbetrag auf Grund eines erzielten Einnahmenüberschusses bzw Gewinnes im betreffenden Jahr nicht oder nicht zur Gänze beansprucht wurde, wird über eine Rückzahlung gesondert entschieden.

Soweit dies gemäß Art 22 der Verordnung (EG) Nr 659/1999 in Verbindung mit Art 88 des EG-Vertrages in Betracht kommt, ist die fwS verpflichtet, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Tätigkeit bzw des geförderten Vorhabens auch durch die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte in Abstimmung mit den österreichischen Behörden bzw Förderungsstellen vornehmen zu lassen. Dabei dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke der betreffenden fwS betreten, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle angefordert, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen geprüft sowie Kopien angefertigt oder verlangt werden.

Die fwS nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

Hiermit bestätige ich die Einhaltung folgender Verpflichtungen:

[ ]  Verpflichtung über die Mitteilung an die förderungsgebende Stelle bei einer Veräußerung oder Belastung der geförderten Einrichtungen gemäß der Förderungsrichtlinie

[ ]  Im gegenständlichen Fall gibt es kein Förderungsansuchen bei anderen Stellen bzw wurde keine Förderung von anderen Stellen gewährt

[ ]  Im Falle einer positiven Erledigung des Förderungsantrages erfolgt kein Förderungsansuchen bei einer anderen Stelle.

[ ]  Es werden die Bestimmungen des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes sowie die diesbezüglichen Verordnungen eingehalten.

Ort, Datum

Stempel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

(Unterschriften der vertretungsbefugten Person samt Funktion)

**Hinweis zum Datenschutz:**

Das Amt der Salzburger Landesregierung bzw die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg

Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2378

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses.

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

* Verwendungszweck des Transfers,
* Höhe des ausbezahlten Transfers,
* bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes
* bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transfer-empfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) beschweren.

**Einwilligung zur Datenverarbeitung:**

Die Antragstellerin bzw der Antragsteller bestätigt, dass der Förderungsgeber über die maßgeblichen anzuwendenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung informiert hat. Sie bzw er erteilt ausdrücklich die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer bzw seiner personenbezogenen Daten.

Unterschrift des Förderwerbers/der Förderwerberin

(Unterschriften der vertretungsbefugten Person samt Funktion)